VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs.

c) Persönlich: Für die vom jeweiligen persönlichen Geltungsbereich der in § 2 lit. I bis V dieser Vereinbarung genannten Kollektivverträge bzw. Vereinbarungen erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 2 Änderung von Kollektivverträgen und Vereinbarungen

I. Kollektivvertrag für ArbeiterInnen

Der Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs wird wie folgt geändert:

1.) Abs. 1 des **§ 12 „Urlaubszuschuß“** wird wie folgt geändert:
„1. Alle ArbeiterInnen erhalten neben dem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuß in Höhe von 5 Wochenverdiensten. Dieser ist bei Antritt eines gesetzlichen Urlaubes auszuzahlen. Werden im Kalenderjahr mehrere Urlaubsteile konsumiert, so gebührt der Urlaubszuschuß bei Antritt des längsten Urlaubsteiles; trifft dies auf mehrere Urlaubsteile gleichermaßen zu, ist er bei Antritt des ersten derartigen Urlaubsteiles fällig. Betriebsvereinbarungen und betriebliche Übungen, nach denen die Auszahlung des Urlaubszuschusses ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Urlaubskonsumierung einheitlich für alle ArbeiterInnen an einem bestimmten Stichtag erfolgte, bleiben unberührt; desgleichen kann eine solche Auszahlungsweise auch künftighin gewählt werden.“

2.) Abs. 1 lit. c) des **§ 14 „Arbeitsverhinderung“** wird wie folgt geändert:
- Der Beistrich nach dem Wort „Geschwister“ wird durch ein Semikolon ersetzt;
- Die Wortfolge „…im eigenen Haushalt…“ wird durch die Wortfolge „…im gemeinsamen Haushalt…“ ersetzt.

3.) **§ 16 „Auflösung des Arbeitsverhältnisses“** wird wie folgt geändert:
- Zi. 8 wird ersatzlos gestrichen;
- Die Zi. 9 bzw. 10 werden zu Zi. 8 bzw. 9.

4.) Nach § 17 wird folgender **„§ 17a Anrechnung von Karenzzeiten“** neu eingefügt:

„(1) Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung von Kündigungsfristen, die Dauer des Krankenentgeltanspruchs und die Urlaubsdauer bis zum Höchstmaß von insgesamt

zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 16 Monaten angerechnet.

(2) Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung nach § 17 Abs. 1 dieses Kollektivvertrages und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 23 a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des Abs. (1) bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Monaten angerechnet.

(3) Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

(4) Diese Regelung gilt für Karenzurlaube ab dem 1.6.2008. Soweit Karenzurlaube nach den bis zum 31.5.2008 geltenden Vorschriften bis zum jeweiligen Höchstausmaß angerechnet wurden, erfolgt keine weitere Anrechnung innerhalb des Dienstverhältnisses.

(5) Mit Wirkung ab dem 1.3.2010 erhöht sich das Höchstausmaß der Anrechnung gem. Abs. (1) auf 22 Monate, jenes nach Abs. (2) auf 10 Monate. Abs. (4) zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

II. Vereinbarung gewerbliche Lehrlinge

1.) Im **§ 2 „Lehrlingsentschädigung"** wird der Klammerausdruck nach „im 4. Lehrjahr" geändert auf „(**auch** bei Doppellehre)"

2.) **§ 5 „Wirksamkeitsbeginn"** wird zu § 6.

3.) Folgender neuer **„§ 5 Internatskosten"** wird eingefügt:
(1) Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, daß dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

(2) Diese Regelung gilt für Internatsaufenthalte, die ab 1. Juni 2008 beginnen.

III. Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie

In der für den Fachverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie geltenden Fassung wird § 2 Abs. (2) lit. c) ersatzlos gestrichen.

IV. Kollektivvertrag über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe

In § 3 Abs. (3) letzter Satz wird die Verweisung auf Abs. 2 geändert auf Abs. 1.

V. Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung

In § 5 „Sondervereinbarungen; etc." wird
- Abs. (5) ersatzlos gestrichen;

- Abs. (6) zu Abs. (5).

§ 3 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit 1. Juni 2008 in Kraft, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestimmung selbst anderes ergibt.

Wien, am 14. Mai 2008

FACHVERBAND DER PAPIER UND PAPPE VERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann	Der Geschäftsführer
Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER	Mag. Rudolf BERGOLTH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende	Die Geschäftsbereichsleiterin
Wolfgang Katzian	Mag.[a] Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende	Der Wirtschaftsbereichssekretär
Franz Bittner	Christian Schuster